

## **Frequently Asked Questions (FAQ-Liste)**

### **1. Welche Verbindlichkeit hat der „Masterplan für den Aufbau der Geodateninfrastruktur Berlin/Brandenburg“?**

Die Entstehung des heutigen Masterplans für den Aufbau der Geodateninfrastruktur Berlin/Brandenburg lässt sich zurückführen bis zum Kabinettsbeschluss vom 23. März 2004, mit dem die Landesregierung die Erarbeitung einer Konzeption zum Aufbau einer Geodateninfrastruktur im Land Brandenburg beauftragt und hierzu ein ressortübergreifendes Komitee „Geodateninfrastruktur Brandenburg“ (GIB-Komitee) einrichtet (KabVorl. 1703/04 vom 23. März 2004). Mit Kabinettsbeschluss vom 4. Juli 2006 (KabVorl. 410/06) haben diese Aktivitäten eine Erweiterung dahingehend erfahren, dass der Aufbau der Geodateninfrastruktur in der Region Berlin/Brandenburg gemeinsam mit dem Land Berlin fortzusetzen ist. Hieraus ist der „Masterplan für den Aufbau der Geodateninfrastruktur Berlin/Brandenburg“ entstanden. Der Masterplan wurde anlässlich der Gemeinsamen Sitzung der Landesregierungen am 20. Januar 2009 zur Kenntnis genommen.

Damit hat der „Masterplan für den Aufbau der Geodateninfrastruktur Berlin/Brandenburg“ politische und administrative Verbindlichkeit. Soweit Rechtsnormen dem nicht entgegenstehen, ist der Masterplan in der Verwaltungspraxis umzusetzen. Er bestimmt das Verwaltungshandeln. Abweichungen hiervon wären nur durch neuerlichen Kabinettsbeschluss zulässig.

### **2. Welche Entwicklung betreffend den Aufbau von Geodateninfrastrukturen gibt es in den Nachbarländern und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union?**

Die Nachbarländer stehen ebenfalls in der Verpflichtung, die INSPIRE-Richtlinie umzusetzen. Unbeschadet dessen wurden auch dort aus eigenem Antrieb bereits im Vorfeld Aktivitäten zum Aufbau von Geodateninfrastrukturen beschlossen. Diese gingen wie in Brandenburg einher u.a. mit der Bildung ressortübergreifender Gremien zwecks landesweiter Koordination des Aufbaus und Betriebs einer GDI. Die Länderaktivitäten werden koordiniert und unterstützt im Lenkungsgremium für den Aufbau der Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE). Brandenburg wird dort durch das Ministerium des Innern, Referat I/3G, vertreten. Hinsichtlich der rechtlichen Begleitung dieses Prozesses haben der Bund und mehrere Länder bereits Geodateninfrastrukturgesetze beschlossen; weitere Länder befinden sich in der parlamentarischen Befassung entsprechender Gesetze. Parallel zur Veröffentlichung weiter konkretisierender und unmittelbar geltender Verordnungen und Entscheidungen der Kommission zur INSPIRE-Richtlinie haben die Länder begonnen, die erforderlichen Arbeiten einzuleiten. In Kürze wird eine bundesweite Abstimmung eingeleitet werden, welche Länderdaten die Tatbestandsvoraussetzungen der INSPIRE-Richtlinie, Anhang I, erfüllen. Unbeschadet der Fachübergreifender Zusammenarbeit im Lenkungsgremium GDI-DE setzen sich einzelne Bundesländer-Fachausschüsse (bspw. Straßenbau, Geologie, Umwelt) mit der Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie speziell für die jeweiligen Fachverwaltungen auseinander.

In den Mitgliedstaaten ist die Vorgehensweise in Abhängigkeit vom jeweiligen Staatsaufbau und der Staatsorganisation vergleichbar.

### **3. Wann ist mit einer Verfügbarkeit des GeoMIS zu rechnen?**

Geo Metadateninformationssystem" (GeoMIS) wird in der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) betrieben. Damit wird das Ziel verfolgt, Geodatensätze in der Region Berlin/Brandenburg recherchierbar zu machen. Zu diesem Zweck sollen Metadaten betreffend die Geodatensätze nach einem einheitlichen Profil aufgebaut werden. Für die Erhebung der Metadaten wird ein Metadaten - online - Erfassungstool zur Verfügung gestellt, dass neben kommerziellen Erfassungstools genutzt werden kann.

Die Firma Delphi IMM hat einen EFRE-Antrag zur Entwicklung eines Metadaten - online - Erfassungstools gestellt. Der Antrag befindet sich noch im Genehmigungsverfahren, so dass mit einer Bereitstellung in 2009 nicht mehr zu rechnen ist.

### **4. Wie wird das Gemeinschaftsrecht in Bezug auf die Erhebung von Entgelten für Daten und Dienste umgesetzt?**

Der Entwurf des Brandenburgischen Geodateninfrastrukturgesetzes (BbgGDIG) setzt die INSPIRE-Richtlinie inhaltlich 1:1 um. Lediglich aus rechtssystematischen Gründen werden Inhalte des Artikel 17 der Richtlinie auf die §§ 11 und 13 des BbgGDIG aufgeteilt.

Wie die Richtlinie differenziert der Entwurf des BbgGDIG die Frage der Entgelterhebung zunächst nach der Art der in Anspruch genommenen Dienste. Danach sind Suchdienste für Geodaten immer kostenfrei. Ansichtsdienste sind grundsätzlich kostenfrei. Ausnahmen der Kostenfreiheit bei Ansichtsdiensten sind zulässig, wenn große Datenmengen häufig aktualisiert werden. Diese Öffnungsklausel des § 13 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs des BbgGDIG ist entsprechend der Motivation der INSPIRE-Richtlinie sehr eng auszulegen. Die Regelung ist entstanden auf Vortrag der nationalen meteorologischen Dienste, deren Daten in hohem Umfang und nahezu kontinuierlich aktualisiert werden. Dies stellt den Maßstab dar, an dem andere Datenbereitstellungen zu messen sind, um über die Entgeltspflichtigkeit einer reinen Darstellung zu befinden. Für Brandenburg sind gegenwärtig keine Datensätze bekannt, bei denen der Sachverhalt vergleichbar gelagert ist.

Für Abrufdienste (Download) besteht die Möglichkeit einer Entgelterhebung. Der Entwurf des BbgGDIG wie auch die INSPIRE-Richtlinie führt hierzu weiter nur für bestimmte Geschäftsbeziehungen des jeweiligen Anbieters aus: Für solche mit anderen Behörden, mit Organen und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft, mit Behörden anderer Mitgliedstaaten, soweit diese Aufgaben wahrnehmen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können, sowie - unter den gleichen Voraussetzungen - mit Einrichtungen die durch internationale Übereinkünfte geschaffen wurden, dann jedoch auf der Grundlage von Gegenseitigkeit. Diesen gegenüber sind die Entgelte so zu gestalten, dass sie das allgemeine Ziel des Austauschs von Daten und Diensten befördern und nicht protektionistisch wirken. Insbesondere dürfen die Entgelte das zur Gewährleistung der nötigen Qualität und des Angebots von Geodaten und Geodatendiensten notwendige Minimum höchstens um nur geringe Renditeaufschläge übersteigen. Dient die Bereitstellung einer Berichtserfüllung aus dem gemeinschaftlichen Umweltrecht sind keinerlei Entgelte zulässig.

Für die Umsetzung dieser Maßgaben sind die jeweiligen Fachressorts verantwortlich. Ggf. sind entsprechende Gebührenordnungen oder Preisverzeichnisse anzupassen. Betreffend das amtliche Vermessungswesen ist das für den Aufbau der Geodateninfrastruktur im Land Bran-

denburg zuständige Referat im Ministerium des Innern bestrebt, auf die anhängige Erarbeitung eines Vermessungsentgeltverzeichnis aktiv dahingehend Einfluss zu nehmen, dass die Maßgaben der INSPIRE-Richtlinie eingehalten werden.

**5. Wie verbindlich sind die INSPIRE-Richtlinie und die hierzu ergangenen bzw. noch ergehenden Durchführungsbestimmungen?**

Richtlinien wie die INSPIRE-Richtlinie entfalten ihre Rechtswirkung regelmäßig mit ihrer Umsetzung in nationale Rechtsnormen. Die entsprechenden legislativen Maßnahmen sind in den Mitgliedstaaten einzuleiten. In Abhängigkeit von der nationalen Zuständigverteilung stehen der Bund, die Länder oder beide in der Verantwortung für eine entsprechende Rechtsetzung. Da die INSPIRE-Richtlinie verschiedene Rechtsmaterien berührt und diese der ausschließlichen wie auch der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz zuzurechnen sind, stehen der Bundestag wie auch die Länderparlamente in der Pflicht, Umsetzungsgesetze zu verabschieden. Der Bund und zahlreiche Länder sind dem bereits nachgekommen. Mit dem Inkraft-Treten dieser Gesetze werden die darin übernommenen Regelungen der INSPIRE-Richtlinie rechtsverbindlich für den Bund oder das jeweilige Land. abweichend davon kann die INSPIRE-Richtlinie als unmittelbar geltendes recht wirken, wenn ihre Umsetzung in nationales Recht nicht fristgerecht erfolgt ist, Rechte Dritter berührt sind und der diesbezügliche Regelungsinhalt der Richtlinie hinreichend konkret ist.

Die Durchführungsbestimmungen, die als Entscheidungen oder Verordnungen der Kommission ergehen, entfalten unmittelbare Rechtswirkung in den Mitgliedstaaten. Sie bedürfen keines nationalen Legislativaktes. Zusammen mit dem jeweiligen Landesrecht bestimmen sie das Verwaltungshandeln. Die darin enthaltenen Regelungen sind nicht disponibel.

**6. Was meint Artikel 14 Absatz 4 der INSPIRE-Richtlinie (entsprechend § 11 Absatz 2 BbgGDIG-Entwurf) mit elektronischen Lizenzvereinbarungen?**

Die elektronischen Lizenzvereinbarungen meinen Vereinbarungen über die (Weiter-)Verwendung von Diensten oder Daten, die in elektronischer Form abgeschlossen werden. Vorstellbar wäre, dass dies in einfachen Fällen durch das Anklicken/Bestätigen standardisierter Lizenzbedingungen online geschieht.